#### M.Str

# Asphaltgranulat RW1 (PAK ≤ 10 mg/kg) für ungebundene Bauweisen

QUALITÄTSSICHERUNG SEKUNDÄRBAUSTOFFE GMBH

im Straßen-, Wege- und Verkehrsflächenbau (Oberbau)
Sekundärbaustoffe gemäß den QUBA-Qualitätsrichtlinien



Einsatzbereich: Technische Bauwerke, Straßenbau TI AG-StB 09 außerhalb des Anwendungsbereichs der ZTV SoB-StB und ZTV LW; **QUBA-Richtlinien** unzulässig ist der Einsatz im Feld- und Waldwegebau (BY<sup>7</sup>) Herstellung von Deckschichten auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen (z. B. Lagerplätzen, Parkplätze) sowie für die Herstellung von temporären Verkehrsflächen und Baubehelfen (z. B. Baustraßen, Flächen für die Baustelleneinrichtung) mit Ergänzungen: Bayern (BY) Bezeichnung Produkt-/Stoffbezeichnung Asphaltgranulat QUBA-Richtlinie, Abschn. 2.1.7 + Hinweis auf die Technischen Lieferbedingungen TL AG-StBQ - Lieferkörnung d/D (mm) - Art des Sekundärbaustoffs AG bei RC-Gemisch: zusätzlich Angabe der Zusammensetzung (Art und Anteil M.-%, z. B. RC 60%:GS 40%) Herstellerspezifische Stoffliche Zusammensetzung (HSZ) Ra 100 Einstufung der Umweltverträglichkeit RC-Leitfaden (BY), nur RW1 - Trockendichte  $\rho_{d}$  (Mg/m<sup>3</sup>),  $w_{opt}$  (%) Anforderungen Mindestprüfhäufigkeiten ΕP WPK mind. 1/J Allgemein Asphaltgranulat sollte grundsätzlich, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, bei der Herstellung von Asphaltmischgut wiederverwendet werden, weil nur so das darin enthaltene Bitumen wieder als Bindemittel nutzbar ist. Ist Asphaltgranulat für den Einsatz in Asphaltmischanlagen nachweislich nicht geeignet, zum Beispiel aufgrund von Verunreinigungen mit Fremdmaterialien, oder ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit dieser Verwertungsmaßnahme (z. B. Annahmestopp der nächstgelegenen Asphaltmischanlage aufgrund von Lagerflächenüberlastung, Kleinmengen aus dem privaten oder gewerblichen Bereich) nicht gegeben, kann das Material anderweitig, z. B. in ungebundenen Schichten, verwertet werden (vgl. § 7 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs.1 KrWG) (BY<sup>6</sup>). Der Nachweis für die technische Unmöglichkeit und die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist vom Hersteller durch geeignete Belege (z. B. Herkunftsnachweis mit Mengenangaben, Bestätigung der Asphaltmischanlage etc.) zu erbringen. Unabhängig vom Verwendungszweck ist eine Vermischung mit anderen Materialien beim Einbau sowie beim Ausbau möglichst zu vermeiden, um die Wiederverwendung oder eine möglichst hochwertige Verwertung nicht zu erschweren oder zu verhindern. Asphaltgranulate sind so herzustellen und zu lagern, dass sie gleichbleibende Eigenschaften aufweisen und die gestellten Anforderungen erfüllen. Sie sind gleichmäßig durchfeuchtet und gleichmäßig gemischt herzustellen und zu

### M.Str

## Asphaltgranulat RW1 (PAK ≤ 10 mg/kg) für ungebundene Bauweisen

QUALITÄTSSICHERUNG SEKUNDÄRBAUSTOFFE GMBH



im Straßen-, Wege- und Verkehrsflächenbau (Oberbau) Sekundärbaustoffe gemäß den QUBA-Qualitätsrichtlinien

<u>Einsatzbereich:</u> Technische Bauwerke, Straßenbau außerhalb des Anwendungsbereichs der ZTV SoB-StB und ZTV LW; unzulässig ist der Einsatz im Feld- und Waldwegebau (BY <sup>7</sup> )		TL AG-StB 09 QUBA-Richtlinien			
Herstellung von Deckschichten auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen (z.B. Lagerplätzen, Parkplätze) sowie für die Herstellung von temporären Verkehrsflächen und Baubehelfen (z.B. Baustraßen, Flächen für die Baustelleneinrichtung)			<u>mit Ergänzungen:</u> Bayern (BY)		
		N	lindestprüfhäufiç	gkeiten	
		EP	WPK	FÜ mind. 1/J	
Stoffliche Zusammensetzung TL AG-StB 09, Abschn. 4.2.1 u. 4.1.6; TL Gestein-StB 04, Abschn. 2.1.1; QUBA-Richtlinie, Abschn. 2.1.6	Herstellerspezifische Stoffliche Zusammensetzung (HSZ): $Rc$ , $Ru$ <sub>Naturstein</sub> , $Ru$ <sub>Schlacken</sub> , $Rb$ , $Rb$ , $Rb$ , $Ry$ , $Ra$ , $X$ , $Xi$ , $Rg$ , $FL$ sind anzugeben, wobei $Ra$ <sub>100</sub> und $Σ(X + Rg + Xi) ≤ 1,0$ M% und $X$ <sub>0,1</sub> . $FM$ <sub>1/0,1</sub> anzugeben ist. $Mit$ pechhaltigen Bindemitteln gebundene Stoffe dürfen nicht enthalten sein; keine bindigen Böden, verwitterte und witte-rungsempfindliche Gesteine oder ähnliche ungeeignete mineralische Massen. $Der$ Massenanteil der Körnungen < 4 mm ist aufzuführen.	×	1/ch o. 1/w <sup>aP</sup>	4/J	
Rohdichte TL AG-StB 09, Abschn. 4.1.4; TL Gestein-StB 04, Abschn. 2.1.2	lst anzugeben	Х		1/J	
Stückverteilung TL AG-StB 09, Abschn. 4.1.2, 4.1.5 u. 4.2.2; TL SoB-StB 04, Abschn. 2.2.4	ist anzugeben, einschl. Durchgangswerte für Siebgrößen 1,4D, D, D/2, 0,125 mm und 0,063 mm in M%, D max. 32 mm  Die Gleichmäßigkeit der Stückgrößenzusammensetzung (Anteil 0/0,063, Anteil 0,063/2 und Anteil 2/U) ist anzugeben	X	1/w	2/J	
Feinanteile TL AG-StB 09, Abschn. 4.1.2; TL SoB-StB 04, Abschn. 2.2.2	UF angegeben LF keine Anforderungen	Х	1/w	2/J	
Überkorn TL AG-StB 09, Abschn. 4.1.2	OC 90	х	1/w	2/J	
<u>Frostempfindlichkeit</u>	keine Anforderungen				
Frostbeanspruchung TL AG-StB 09, Abschn. 4.2.7;	Da davon auszugehen ist, dass im Asphaltgranulat enthaltene Gesteinskörnungen bei der Erstverwendung güteüberwacht waren, kann im Regelfall auf eine erneute Prüfung des Widerstands gegen Frostbeanspruchung verzichtet werden. Bei begründetem Zweifel an der Eignung können folgende Prüfungen zum Nachweis herangezogen werden: Widerstand gegen Frostbeanspruchung (TL AG-StB 09, Abschn. 4.2.7.2): F ist anzugeben				
Proctordichte und optimaler Wassergehalt TL SoB-StB 04, Abschn. 2.26	ist anzugeben	Х			
Verwertungsklasse/ Umweltrelevante Merkmale TL AG-StB 09. Abschn. 3 u. 4.1.1; TL SoB-StB 04, Abschn. 2.2.7; TL Gestein-StB 04, Abschn. 2.4	ist anzugeben  Asphaltgranulat muss der Verwertungsklasse A entsprechen. (BY¹) Anhang D TL Gestein-StB 04 findet keine Anwendung  Richtwert 1 (RW1) gemäß (BY².³) ZTV wwG-StB By/(BY⁴.⁵) RC-Leitfaden muss eingehalten werden. Insbesondere die Parameter PAK (Feststoff) mit ≤ 10 mg/kg sowie MKW und Phenolindex (Eluat) sind maßgeblich.  Bei Verdacht auf weitere Schadstoffe ist das Parameterspektrum dahingehend zu erweitern (BY⁶).	X	1/ch o. 1/w <sup>aP</sup>	4/J	

### M.Str

# Asphaltgranulat RW1 (PAK ≤ 10 mg/kg) für ungebundene Bauweisen

QUALITÄTSSICHERUNG SEKUNDÄRBAUSTOFFE GMBH



im Straßen-, Wege- und Verkehrsflächenbau (Oberbau) Sekundärbaustoffe gemäß den QUBA-Qualitätsrichtlinien

<u>Einsatzbereich:</u> Technische Bauwerke, Straßenbau außerhalb des Anwendungsbereichs der ZTV SoB-StB und ZTV LW;			TL AG-StB 09 QUBA-Richtlinien					
	lässig ist der Einsa							
Parkp	lätze) sowie für die He	iten auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen (z. B. Lagerplätzen, erstellung von temporären Verkehrsflächen und Baubehelfen (z. B. Baustraßen, erstelt in der Verkehrsflächen und Verkehren (z. B. Baustraßen, erstelt in der Verkehren (z. B. Baustraßen, erstellt in der Verkehren (z. B.						
Flächen für die Baustelleneinrichtung)			mit Ergänzungen:					
			Bayern (BY)					
Anfor	derungen							
			М	indestprüfhäu	ıfigkeiten			
			EP	WPK	FÜ mind. 1/J			
EP	Erstprüfung				11			
WPK	Werkseigene Produktionskontrolle							
FÜ	Fremdüberwachung	wie angegeben, jedoch mindestens 1/J; bei diskontinuierlicher Produktion kann abweichend je an Fremdüberwachung durchgeführt werden; bei Produktion auf Halde mindestens alle 5.000 t	ngefangene 13 Produktionswoche eine					
	х	Einmalig						
	1/ch	1 mal je Charge - Chargengröße maximal 5.000 t						
	1/w	1 mal pro Woche - Produktionswoche = 5 kumulative Produktionstage innerhalb eines Zeitraun (die größere Häufigkeit ist maßgebend)	ns von bis zu 3 Monaten oder alle 5.000 t					
	1/w <sup>aP</sup>	1 mal pro Woche - Produktionswoche = 5 kumulative Produktionstage innerhalb eines Zeitraun Probenahme oder alle 5.000 t (die größere Häufig						
	1/m	1 mal pro Monat - Produktionsmonat = 20 kumulative Produktionstage innerhalb eines Zeitraui (die größere Häufigkeit ist maßgebend)	ms von bis zu 6 Monaten oder alle 5.000 t					
	1/J	1 mal pro Jahr - Produktionsjahr = mindestens 1 Produktionstag innerhalb eines Zeitraum	- Produktionsjahr = mindestens 1 Produktionstag innerhalb eines Zeitraums von bis zu 12 Monaten					
	2/J	2 mal pro Jahr - Produktionsjahr = mindestens 1 Produktionstag innerhalb eines Zeitraum	ıms von bis zu 12 Monaten					
	4/J	4 mal pro Jahr - Produktionsjahr = mindestens 1 Produktionstag innerhalb eines Zeitraum	ns von bis zu 12 Monaten					
	1/2J	1 mal alle 2 Jahre - Produktionsjahr = mindestens 1 Produktionstag innerhalb eines Zeitraum	ns von bis zu 12 Monaten					
	1/3J	1 mal alle 3 Jahre - Produktionsjahr = mindestens 1 Produktionstag innerhalb eines Zeitraum	ns von bis zu 12 Monaten					
	1/5J	1 mal alle 5 Jahre - Produktionsjahr = mindestens 1 Produktionstag innerhalb eines Zeitraum	s von bis zu	12 Monaten				
		Weitere Dokumente:  • QUBA: 2020-12-30_BY_M.Str_Umweitrelevante Merkmale_RC						
		Ergänzungen BY:     Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 18.	d Verkehr vom 18. März 2019, Az.49-43415-4-3  lingen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen u in Bayern, Ausgabe 2005, ZTV wwG-StB By 05; Staatsministerium des Innern und des Bayerischen Dezember 2005 Az.: II D 9-43437-002/92  er Bayerischen Staatsministerien für Wohnen,					
		Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzu Gütemerkmale bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau in Bayern, Ausg Gemeinsame Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 12. Dezember 2005 A						
		3) 913-B Änderung der ZTV wwG-StB By 05 Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Sta Bau und Verkehr und für Umwelt und Verbraucherschutz vom 23. Dezember 2020, Az. 49-43-4						
		4) Leitfaden: Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwer	erken					
		5) StMUV UMS 78b-U8754.2-2019.1-1 v. 28.08.2019 u. UMS 78f-U8754.2-2019/1-5 v. 23.10.201 RC-Leitfaden Einbaukriterien, Zertifizierung, Chlorid	)19:					
		Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, www.lfu.bayern.de:     Abfall/Mineralische Abfälle/Strassenaufbruch – F&Q Stand 19.05.2021						
		7) Gemeinsame Bekanntmachung "Waldwegebau und Naturschutz" der bayerischen Staatsminist Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 26.09.2011	terien für Ern	ährung,				